Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/11/10 98/11/0105

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.11.1998

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §19 Abs2;
AVG §19 Abs3;
VVG §10 Abs2 Z3;

Rechtssatz

Das Fehlen der in § 19 Abs 2 AVG vorgesehenen Angabe, in welcher Eigenschaft der Bf geladen werde, ist für den Charakter der Ladung als Ladungsbescheid iSd § 19 Abs 3 AVG ohne Belang; dafür ist allein die Androhung eines in dieser Bestimmung vorgesehenen Zwangsmittels maßgebend.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998110105.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at